OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702783/2/KLi

Datum:
Linz, 26. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 9. Jänner 2024 des Mag. S S, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22. Dezember 2023, GZ: BHLL/923100070523/23, wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes (Oö. PolStG)

zu Recht:

I. Der gegen die Strafhöhe gerichteten Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 40 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 37 Stunden herabgesetzt wird.

II. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 10 Euro. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. Dezember 2023, GZ: BHLL/923100070523/23, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes (Oö. PolStG) dahingehend vorgeworfen, dass er am x, um 00:16 Uhr, in x, als Initiator der dortigen „Party“ gemäß § 9 VStG verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten habe, dass auf ungebührliche Weise störender Lärm erregt worden sei, indem er mit mehreren Personen lautstark gefeiert und laute Musik abgespielt habe, sowie lautstark gekreischt habe, wodurch Anrainer in ihrer Nachtruhe gestört worden seien. Diese Lärmerregung habe von den erhebenden Beamten der Polizeiinspektion Linz-Bürgerstraße deutlich wahrgenommen werden können und sei vom Bf zu vermeiden gewesen. Der Lärm sei störend, ungebührlich und vermeidbar gewesen und habe gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden müsse und habe jene Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt verlangen könne.

Der Bf habe dadurch gegen § 3 Abs. 1, 2 und 3 iVm § 10 Abs. 1 lit. a Oö. PolstG verstoßen. Gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. PolStG werde eine Geldstrafe von 100 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 21 Stunden verhängt. Ferner habe der Bf einen Beitrag zu dem Kosten des Verfahrens in der Höhe von 10 Euro zu bezahlen.

I.2. Dagegen erhob der Bf fristgerecht Beschwerde, die sich ausschließlich gegen die Strafhöhe richtet. Zusammengefasst brachte der Bf vor, dass auch die übrigen anwesenden Personen eine Anzeige bekommen hätten und Geldstrafen bezahlen hätten müssen. Diese Geldstrafen seien letztendlich jeweils mit 40 Euro und 10 Euro Verfahrenskosten bemessen worden. Er ersuche darum, dass bei ihm die Strafe und die Kosten ebenfalls in dieser Höhe festgesetzt werden.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 11. Jänner 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde sowie den bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Die Beschwerde richtet sich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Der Bf hat eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht

beantragt. Auch die belangte Behörde hat in ihrem Vorlageschreiben keinen Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gestellt. Insofern konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Nachdem sich die Beschwerde gegen das Straferkenntnis ausschließlich gegen die Strafhöhe richtet, kann zum Tatvorwurf auf die Darstellungen zu Punkt I.1. verwiesen werden. Dieser Schuldspruch ist rechtskräftig.

II.2. Der Bf ist unbescholten. Zum verfahrensgegenständlichen Vorwurf hat sich der Bf geständig verantwortet, bekämpft lediglich die Strafhöhe und ersucht um eine mildere Bestrafung. Die konkrete Strafzumessung ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der Tatvorwurf ergibt sich aus dem Straferkenntnis (Punkt I.1.) und wird auch vom Bf (Punkt I.2.) zugestanden.

III.2. Die persönlichen Verhältnisse des Bf ergeben sich aus dem Akt der belangten Behörde.

IV. Rechtslage:

Die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 21. März 1979 über polizeirechtliche Angelegenheiten (Oö. Polizeistrafgesetz - Oö. PolStG.), LGBl. Nr. 1979/36 idF LGBl. Nr. 2018/55, lauten wie folgt:

„§ 1
Wahrung des öffentlichen Anstandes

(1) Wer den öffentlichen Anstand verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
(2) Als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 ist jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

§ 3
Schutz vor störendem Lärm

(1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung. (Anm.: LGBl. Nr. 90/2013)

(2) Unter störendem Lärm sind alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.
(3) Störender Lärm ist dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muß und jene Rücksichtnahme vermissen läßt, die die Umwelt verlangen kann.

§ 10
Strafbestimmungen

(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach
a) den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,
(...)
zu bestrafen."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Die Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Strafhöhe. Der Schuldspruch ist somit in Rechtskraft erwachsen.

V.2. Die konkrete Strafzumessung ist einer Überprüfung zu unterziehen.

V.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen

Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

V.4. Der Bf ist unbescholten und zum Tatvorwurf geständig. Die Beschwerde gegen das Straferkenntnis richtet sich – wie auch bereits der Einspruch gegen die Strafverfügung – nur gegen die Strafhöhe. Erschwerungsgründe liegen nicht vor.

V.5. Der Strafrahmen des § 10 Abs. lit. a Oö. PolStG beträgt bis zu 360 Euro. Eine Geldstrafe von 100 Euro würde daher ca. 28 % der möglichen Höchststrafe ausmachen. Einzelfallbezogen auf den konkreten Sachverhalt erscheint diese aber als zu hoch bemessen. Im Hinblick auf die Unbescholtenheit des Bf und die Einschränkung des Einspruches und des Straferkenntnisses auf die Strafhöhe, bei keinen Erschwerungsgründen, erscheint auch eine Geldstrafe im Ausmaß von etwa 10 % angemessen.

V.6. Insofern geht das erkennende Gericht davon aus, dass auch mit einer Gelstrafe von 40 Euro das Auslangen gefunden werden kann, um den Bf von weiteren Übertretungen des Oö. PolStG abzuhalten.

Der Bf wird aber darauf hingewiesen, dass er für den Fall einer weiteren, gleichgelagerten, Verwaltungsübertretung mit einer deutlich höheren Strafe zu rechnen hat.

V.7. Bei diesem Ergebnis waren die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde mit 10 Euro zu bemessen. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

VI.2. Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen sowie die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person zu beurteilen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer